

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

48. Parkordnung der Paris Lodron-Universität Salzburg (Fassung 2016)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Parkflächen der Universität Salzburg dienen ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf diesen Flächen erlaubt und nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer akzeptiert diese Parkordnung.

(2) Die Benutzung der Parkflächen der Universität Salzburg ist nur mit einer aufgrund dieser Parkordnung erteilten Einfahrtsberechtigung gebührenpflichtig möglich.

(3) Die Erteilung der Einfahrtsberechtigung begründet einen Vertrag, durch den die Einfahrtsberechtigung, nicht aber die Verwahrung des Fahrzeuges geschuldet wird.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Einfahrtsberechtigung oder auf die Reservierung eines bestimmten Stellplatzes. Gegen die Nichterteilung, die Vergabe oder die Entziehung einer Einfahrtsberechtigung sind keine Rechtsmittel zulässig.

(5) Dienstfahrzeuge der Universität Salzburg sowie Firmenfahrzeuge in Erledigung eines Auftrages für die Universität sind von der Gebührenpflicht der Parkordnung ausgenommen.

(6) Parkflächen der Universität Salzburg:
Alte Universität/UB-Hof, Hofstallgasse 2 (Parkplatz)
AGS, Rudolfskai 42 (Tiefgarage)
Nawi, Hellbrunnerstraße 34 (Tiefgarage)
Unipark, Erzabt-Klotz-Straße 1 (Tiefgarage und Parkplatz)
Nonntal – öffentlicher Parkplatz Freisaal der Stadt Salzburg
Cowi, Jakob-Haringer-Straße 2 (Parkplatz TechnoZ)
Billrothstraße 11 (Parkplatz)

Kreis der potentiell Berechtigten

§ 2. (1) Einfahrtsberechtigungen dürfen grundsätzlich nur an Bedienstete der Universität Salzburg vergeben werden, die in einem aufrechten aktiven Dienstverhältnis stehen.

(2) Weiters können Einfahrtsberechtigungen vergeben werden an:

- a) behinderte Studierende mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO sowie begünstigt behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, die mit Bestätigung durch die Dienstleistungseinrichtung disability&diversity nachweisen können, dass sie ein Kraftfahrzeug für die Fahrt an die Universität Salzburg unbedingt benötigen,
- b) Organisationseinheiten der Universität Salzburg,
- c) Personen, die im Auftrag/Interesse der Universität tätig sind (z.B. Gastvortragende).

d) Nach Maßgabe freier Kapazitäten können letztlich bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe Einfahrtsberechtigungen an Personen, die nicht unter lit. a) oder lit. c) erfasst sind, erteilt werden.

(3) Die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen an Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg standen (z.B. Pensionierte bzw. sonstige Personen mit berücksichtigungswürdiger Begründung), ist nur dann zulässig, wenn nach der Vergabe der Einfahrtsberechtigungen an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis noch Kapazitäten frei sind.

(4) Pro Person darf nur eine Einfahrtsberechtigung vergeben werden. Die Einfahrtsberechtigung berechtigt Universitätsangehörige zum Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges während der tatsächlichen Anwesenheit an der Universität Salzburg. Dauerparken ist grundsätzlich untersagt, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen.

(5) Aus Anlass von Veranstaltungen, Symposien etc. können Einfahrtsberechtigungen gewährt werden.

(6) Die personenbezogene Einfahrtsberechtigung gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug mit dem im Antrag bezeichneten Kennzeichen und für den genehmigten Parkbereich. Die Nennung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen bzw. eines Zweitautos ist zulässig. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig (ausgenommen Fahrgemeinschaften). Im Fall von Fahrgemeinschaften mit wechselnden Fahrzeugen gilt die Einfahrtsberechtigung für alle Fahrzeuge mit den im Antrag angegebenen Kennzeichen.

(7) Nicht personenbezogene Einfahrtsberechtigungen gelten für Fachbereiche, Schwerpunkte, Besondere Einrichtungen und nicht-wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Salzburg. Pro genannter Organisationseinheit kann je 1 Einfahrtsberechtigung beantragt werden, die nicht personen- bzw. fahrzeugbezogen und die innerhalb der Organisationseinheit übertragbar ist. Eine permanente oder längerfristige Überlassung dieser Einfahrtsberechtigung an eine Einzelperson ist nicht zulässig.

Richtlinien für die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen

§ 3. (1) Bei der Vergabe von Einfahrtsberechtigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- a) Notwendigkeit, das Fahrzeug in Ausübung des Dienstes an der Universität Salzburg zu benutzen,
- b) Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle und Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
- c) gesundheitliche Behinderung (§ 29b Abs. 4 StVO und begünstigt Behinderte gemäß Behinderteneinstellungsg),
- d) persönliche/familiäre Gründe,
- e) Fahrgemeinschaften,
- f) sonstige Gründe.

(2) Eine der Auslastungserfahrung entsprechende Erteilung von mehr, evtl. zeitlich beschränkten Einfahrtsberechtigungen, als Stellplätze vorhanden sind, ist bis auf Weiteres zulässig. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

(3) Die Einfahrtsberechtigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Ankündigungsfrist: ein Monat).

(4) Ein Widerruf der Einfahrtsberechtigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen jedenfalls dann möglich, wenn die Vermieterin/der Vermieter gegenüber der Universität Salzburg bzw. diese selbst das bestehende Rechtsverhältnis (Prekarium, Miete) an den Parkflächen der Universität Salzburg

auflöst oder wenn über einen längeren Zeitraum Parkflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein solcher Widerruf ist grundsätzlich mindestens 1 Monat vor Ende der Berechtigung der/dem Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

Rechte und Pflichten der Berechtigten

§ 4. (1) Die Einstellung von Fahrzeugen durch die Berechtigten erfolgt zu den jeweils geltenden Bedingungen und auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person.

(2) Die Einfahrtsberechtigung wird durch die Unterzeichnung und Kenntnisnahme der Parkordnung (<http://www.uni-salzburg.at/parkordnung>) mittels Revers und die Übergabe der Parkplakette erworben. Diese ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Berechtigte, die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur Universität Salzburg haben, haben eine Kautions von € 30,- zu hinterlegen.

(3) Der Verlust der Parkkarte ist unverzüglich zu melden. Die mehrmalige Ausstellung eines Duplikates ist im Regelfall kostenpflichtig (€ 30,-).

(4) Änderungen in den Umständen, die bei der Erteilung der Einfahrtsberechtigung vorlagen (z.B. Wohnort, Kinder, aufrechtes Dienstverhältnis), sind unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail parkplatz@sbq.ac.at zu melden.

(5) Das Abstellen von Fahrzeugen hat unter Beachtung allfälliger Park- und Halteverbotsflächen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Das Fahrzeug ist innerhalb der einen Stellplatz kennzeichnenden Bodenmarkierungen abzustellen.

(6) Jede/r Berechtigte hat darauf zu achten, ihr/sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch andere nicht behindert werden. Es darf nur 1 Stellplatz benutzt werden.

(7) Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen (ausgenommen Pannenhilfe) auf Parkflächen der Universität Salzburg ist untersagt.

(8) Auf den Parkflächen der Universität Salzburg gelten die Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, mit der Maßgabe, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 10 km/h beträgt.

(9) Die Anweisungen der Kontrollorgane (Wirtschaftsabteilung, Hausdienste etc.) sind zu befolgen.

§ 5. (1) Die/der Berechtigte haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden, z.B. an Schrankenanlagen, Toren etc., und ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich zu melden und sie zu ersetzen. Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Universität Salzburg ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung der Stellflächen und Zufahrten (Schneeräumung, Streuen bei Glatteis etc.) verpflichtet. Die Universität Salzburg übernimmt gegenüber der/dem Berechtigten keine Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen, Einbruch oder Diebstahl.

(3) Die/der Berechtigte verzichtet auf jeden Ersatz von Schäden gegenüber der Universität, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Einstellung eines Fahrzeuges entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden.

(4) Werden Einfahrtsberechtigungen durch die Angabe unwahrer und unrichtiger Daten erlangt, wird die Einfahrtsberechtigung unverzüglich entzogen.

Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien

§ 6. (1) Die Einhaltung der Parkordnung wird überwacht.

(2) Werden Bestimmungen der Parkordnung übertreten, wird schriftlich verwarnet. Verwarnungen werden vor allem in folgenden Fällen erteilt:

- a) Parken ohne Parkplakette,
- b) Dauerparken, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Motorrädern,
- c) Parken auf dafür nicht vorgesehenen Flächen bzw. bei Behinderung anderer Benutzerinnen und Benutzer,
- d) Parken/Abstellen eines Fahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen.

(3) Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wird die Einfahrtsberechtigung für die Dauer eines Monats – ohne Gebührenrefundierung des laufenden Monats – entzogen.

(4) Fahrzeuge, die ohne gültige Einfahrtsberechtigung abgestellt sind, werden auf Kosten der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters entfernt.

(5) Jegliche Übertragung der personenbezogenen Einfahrtsberechtigung an Dritte ist unzulässig und hat nach einmaliger Verwarnung den dauernden Entzug der Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung – zur Folge.

(6) Bei fortwährenden Verstößen gegen die Parkordnung wird die Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung des laufenden Monats – entzogen.

(7) Das Wiedererlangen einer entzogenen Einfahrtsberechtigung ist frühestens nach 6 Monaten möglich, wenn zwischenzeitlich keine neuen Verstöße gegen die Parkordnung offenkundig werden.

Datenschutz

§ 7. Zur Evidenzhaltung der Einfahrtsberechtigungen dürfen folgende Daten der AntragstellerInnen und Berechtigten automationsunterstützt verarbeitet werden: vollständiger Name, Wohnadresse, Kfz-Kennzeichen, Dienstadresse an der Universität Salzburg, Organisationseinheit, Beschäftigungsausmaß, Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell (Monatsbruttolohn), Gründe und Nachweis der Gründe, die im Ansuchen geltend gemacht werden (z.B. Behindertenausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO), Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die automationsunterstützte Verarbeitung der Personal- und Gehaltsdaten erfolgt ausschließlich in der Dienstleistungseinrichtung Personalabteilung der Universität Salzburg.

Gebührenmodell

§ 8. (1) Die Benutzung aller Parkflächen der Universität Salzburg ist gebührenpflichtig. Die Benützungsg Gebühr wird bei im aktiven Dienststand befindlichen Personen nach dem Monatsbruttolohn gestaffelt berechnet. Für Personen im Ruhestand gilt der letzte Aktivbezug als Bemessungsgrundlage.

(2) Für behinderte Personen mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO bzw. für begünstigt Behinderte gemäß BehinderteneinstellungsgG gilt grundsätzlich die Gebührenstufe gemäß Abs. 6 lit. a bzw. j Parkordnung.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Stellplatzes zu leisten. Kurzfristige Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes, z.B. aufgrund von Reinigungsarbeiten in der Garage oder Schneeräumung oder Überfüllung, begründet keinen Rückforderungsanspruch der/des Berechtigten gegenüber der Universität Salzburg.

(4) Die Gebühr wird grundsätzlich vom Gehaltskonto der/des Berechtigten mit dem jeweiligen Monatsgehalt abgebucht oder mittels Einzugsermächtigung eingezogen.

(5) Die Einfahrtsberechtigung kann zu jedem Monatsende zurückgelegt werden. Eine Rückgabe ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Ein Aussetzen der Einfahrtsberechtigung ist nur in begründeten Sonderfällen möglich (z.B. Karenz). Wegen der Konsumation des gesetzlichen Urlaubsanspruches ist ein Zurücklegen der Einfahrtsberechtigung nicht möglich, da diese Auszeit bereits im Bediensteten-Tarif berücksichtigt wurde.

(6) Die Gebühren verstehen sich inklusive 20% MWSt. und einer Wertsicherungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria mit einer 5%igen Sprungklausel. Ausgangspunkt ist der VPI 2000. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 Parkordnung.

Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

- a) € 15,78 / Monat bei einer Bemessungsgrundlage bis € 2.200,--,
- b) € 26,30 / Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 2.201,-- bis € 3.700,--,
- c) € 42,08 / Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 3.701,-- bis € 5.200,--,
- d) € 63,12 / Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 5.201,-- bis € 6.200,--,
- e) € 73,64 / Monat bei einer Bemessungsgrundlage ab € 6.201,--,
- f) € 918,18 / Jahr für eine übertragbare Einfahrtsberechtigung pro Organisationseinheit,
- g) € 9,19 Tagesparken pro angefangenem Kalendertag für Universitätsangehörige (außer Unipark-Tiefgarage),
- h) € 114,77 / Monat für externe DauerbenutzerInnen,
- i) € 20,-- Tagesparken pro angefangenem Kalendertag für Externe,
- j) mindestens € 17,22 / Monat für alle Parkberechtigten ohne Dienstverhältnis zur Universität (Einfahrtsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. d),
- k) Sondertarife aufgrund eingeschränkter Nutzung bzw. zur besseren Parkplatzauslastung in Randzeiten sind in Anlehnung an lit. a-j möglich.
- l) Für einspurige Kraftfahrzeuge können eigene Parkflächen ausgewiesen werden, für die jeweils der halbe Tarif nach a)-e) gilt.

(7) Sollte es aus Überlastungsgründen zu Einfahrtssperren kommen bzw. der Parkplatz voll belegt sein, ist keine Rückvergütung vorgesehen.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Diese Parkordnung ist nicht Bestandteil der Hausordnung der Universität Salzburg.

(2) Die in der Brandschutzordnung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen gehen den Regelungen dieser Parkordnung vor.

(3) Die Administration dieser Parkordnung obliegt der Dienstleistungseinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste sowie dem zuständigen Rektoratsmitglied der Universität Salzburg.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Parkordnung tritt mit 1.2.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Parkordnung 2007, Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, i.d.g.F.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg